Gemeinde Ahorn
Main-Tauber-Kreis

SATZUNG
zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Gemeinde Ahorn

vom 15. November 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 20, 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 46 (4), (5) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), sowie §§ 12(2), 13(1), 39(2), 49(3) Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 15.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - AbwS

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 06.11.2012 zuletzt geändert am 08.10.2019, veröffentlicht in Ahorn, am 10.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

   § 42b Umsatzsteuer:

   Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 18.11.2002, zuletzt geändert am 09.11.2021, veröffentlicht in Ahorn, am 18.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   § 5a Umsatzsteuer:

   Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahorn – (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 durch den Landtag am 16.12.2015, zuletzt geändert am 19.10.2021, veröffentlicht in Ahorn, am 28.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   § 5a Umsatzsteuer:

   Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 28.11.1994, zuletzt geändert am 24.09.2001, veröffentlicht in Ahorn, am 26.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

   § 4a Umsatzsteuer:

   Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ahorn, 16.11.2022

GEMEINDE AHORN

Benjamin Czernin
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.